

10179 Berlin, Littenstraße 12-17
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9023-2223
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck:
LG
Fahrverbindungen:
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Geschäftszeichen
97 O 297/07

Datum
04.12.2007

Einstweilige Verfügung

Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

der Soline Buschéhöfe Betreiber GmbH & Co. KG,
vertreten durch die persönlich haftende Komplementärin
Solon Solar Investments GmbH,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Antragstellerin,

g e g e n

die Vattenfall Europe AG,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Hans-Jürgen Cramer (Sprecher), Reinhardt Hassa,
Mats Fagerlund, Dr. Hans-Jürgen Meyer und Alf-
red Geißler,
Chausseestraße 23, 10115 Berlin,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

wird im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 3, 5 UWG, §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder

einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an einem Vorstandsmitglied, untersagt, zu behaupten, sie baue

„die weltweit erste Pilotanlage für ein CO₂-freies Braunkohlekraftwerk“

und/oder

„die weltweit erste Forschungsanlage für ein CO₂-freies Braunkohlkraftwerk“.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 67.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die einstweilige Verfügung ist aus den Gründen der verbundenen Antragsschrift und der eingereichten Versicherungen an Eides Statt der Geschäftsführer betreffend die Kenntnisnahme der beanstandeten Äußerungen zu erlassen.

Der Inhalt der vorliegenden Schutzschrift der Antragsgegnerin nebst Anlagen ist berücksichtigt, rechtfertigt aber keine andere Entscheidung:

Die Antragstellerin hat durch die genannten Versicherungen an Eides Statt glaubhaft gemacht, dass sie am 19. Oktober 2007 erstmals Kenntnis von den beanstandeten Äußerungen erhalten hat.

Die Äußerung „CO₂-freies Braunkohlekraftwerk“ ist auch und gerade im Zusammenhang der Imagewerbung der Antragsgegnerin irreführend und damit wettbewerbswidrig. Der angesprochene Leser, der nicht mit den Einzelheiten der Materie vertraut ist, geht nach insoweit zutreffender Auffassung der Antragsgegnerin (vgl. u.a. Seite 3 ihrer Schutzschrift) mindestens davon aus, dass ein

solches Kraftwerk kein CO₂ in die Atmosphäre entweichen lässt. Dies wird aber nicht der Fall sein, weil auch bei Einsatz der CCS-Technologie mindestens 10% des produzierten CO₂ ausgestoßen werden (siehe z.B. Veröffentlichungen der Bundesregierung vom 19. September 2007 und des Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH Spezial 35 Seite 23, Anlagen 2-4 der Antragschrift). Unabhängig davon kann bei einer Lagerung des anderen CO₂-Teils in unterirdischen Stätten nicht von einem „CO₂-freien Braunkohlekraftwerk“ die Rede sein, weil dadurch die Erwartung hervorgerufen wird, es falle praktisch überhaupt kein CO₂ an. Wie die bei Kraftwerken noch nicht ausgereifte Technologie in Fachkreisen und in der Politik bislang bezeichnet wird, spielt für das Verständnis aus Sicht der durch die Werbung der Antragsgegnerin angesprochenen Verkehrskreise keine Rolle, zumal da die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 20. April 2007 auf die parlamentarische Anfrage zu „CO₂-Abscheidung und -Lagerung“ zutreffend festgestellt hat, dass sie „den als Schlagwort häufig verwendeten Begriff 'CO₂-freie' Technik für irreführend“ halte und „stattdessen den Begriff 'CO₂-arme' Technik“ bevorzuge - Antwort zu Frage Nr. 71, Drs. 16/5059 Seite 14 unten -.

Da der geltend gemachte Unterlassungsanspruch verschuldensunabhängig ist, spielt es keine Rolle, dass die Antragsgegnerin ohne Irreführungsabsicht gehandelt haben mag.

Der Wert des einstweiligen Verfügungsverfahrens ist auf 2/3 des von der Antragstellerin zutreffend angegebenen Hauptsachewerts festzusetzen.

Krumhaar

Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Jankofsky
Justizangestellte



Bezgl.
Abschrift

HOGAN & HARTSON RAUE LLP

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

HOGAN & HARTSON RAUE POTSDAMER PLATZ 1 10785 BERLIN

Landgericht Berlin
- Kammer für Handelssachen -
Littenstraße 15 - 16
10179 Berlin

Gemeinsame Briefannahme	
Justizbehörden Mitte	
Eing. 27.11.07 00-24	
3	Scheck Abschr.
	KM Akt Anl

Sekretariat:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:

Datum: 27. November 2007
Unser Zeichen: 31266,1 MP

BERLIN

Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

www.hhlaw.com

Prof. Dr. Peter Raue, Notar
Dr. Max Braeuer¹, Notar
Dr. Wolfgang Kuhla², Notar
Dr. Hans M. Seiler, Notar
Georg Miggel, Notar
Heinz Zimmermann, StB
Dr. Gernod Meinel³, Notar
Dr. Christoph Wagner, Notar
Dr. Eckhard Bremer, LL.M.
Dr. Kornelius Kleinlein, Notar
Dr. Carl-Stephan Schwaer²
Prof. Dr. Jan Hegemann
Dr. Justus Schmidt-Ott, Notar
Sina R. Hakmat⁵, M.B.A., J.D.
Christian von Hammerstein²
Dr. Andreas Nello, MPA
Friedrich Tobias Schöne
Dr. Jens-Uwe Hinder, LL.M., StB
Dr. Klaus Goecke, Notar
Eva Pätzold
Hanno Timmer¹
Dr. Markus Plesser⁴, LL.M.
Judith Heyn³
Christiane Stütze
Dr. Sascha Herms³
Annette Christine Feißel
Dr. Dirk Besse
Friedhelm Klünkertz, StB
Dr. Stephan Bernhard Koch, LL.M.

Dr. Wolfram Hertel², LL.M.
Dr. Mareile Büscher, LL.M.
Dr. Jörg Meißner
Dr. Christoph Wünschmann, LL.M.
Dr. Andreas Grünwald
Dr. Philipp Semmer, M.B.A.
Dr. Ulrich Ameking, M. Jur.
Dr. Maran Bedau⁵
Dr. Bettina Tugendreich
Dr. Bernd Beckmann
Dr. Nele Anna Behr, LL.M.
Cornelia Gorn

MÜNCHEN

Schackstraße 1
80539 München
Tel. (+49-89) 205 08 88-0
Fax (+49-89) 205 08 88-10
www.hhlaw.com

Dr. Jochen M. Schäfer
Dr. Uwe H. Steininger, StB
Dr. Henning Mennendöh, LL.M.
Steven E. Ballew⁶, J.D., Ph.D.
Dr. Johannes Schulte, LL.M.
Dr. Wolfgang Kircher
Sebastian Kost

1 Fachanwalt für Steuerrecht
2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
3 Fachanwalt für Arbeitsrecht
4 Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
5 Fachanwalt für Medizinrecht
6 ausschl. Attorney at Law, USA

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Soline Buschéhöfe & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Komplementärin Solon Solar Investments GmbH, diese vertreten durch Herrn Clemens Triebel und Dr. Benedikt Ortman, Volmerstr. 9, 12489 Berlin

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Hogan & Hartson Raue, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

g e g e n

die Vattenfall Europe AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hans-Jürgen Cramer (Sprecher des Vorstandes), Reinhardt Hassa, Mats Fagerlund und Dr. Hans-Jürgen Meyer, Alfred Geißler Chausseestraße 23, 10115 Berlin

Antragsgegnerin,

wegen unlauteren Wettbewerbs
Streitwert: vorläufig geschätzt auf € 100.000,00

BERLIN MÜNCHEN BRÜSSEL CARACAS GENÈVE LONDON MOSKAU PARIS WARSCHAU HONGKONG PEKING SHANGHAI TOKIO
WASHINGTON, DC BALTIMORE BOULDER COLORADO SPRINGS DENVER LOS ANGELES MIAMI NEW YORK NORTHERN VIRGINIA

Hogan & Hartson Raue LLP ist der Name der deutschen Büros der Sozietät Hogan & Hartson L.L.P., einer Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach US-amerikanischem Recht

WBE - 031266/000001 - 1046875 v1

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir – wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung – im Wege der einstweiligen Verfügung:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, untersagt

zu behaupten, sie baue

„die weltweit erste Pilotanlage für ein CO₂-freies Braunkohlekraftwerk“

und/oder

„die weltweit erste Forschungsanlage für ein CO₂-freies Braunkohlekraftwerk“;

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Begründung

Beide Parteien produzieren Strom: die Antragstellerin CO₂-frei mittels einer Photovoltaikanlage und die Antragsgegnerin u.a. mittels Atom- und Braunkohlekraftwerken. Die Antragsgegnerin behauptet nun zur Verbesserung ihres Images, sie baue ein „CO₂-freies Braunkohlekraftwerk“. Diese Behauptung ist unwahr, weil bei dem gemeinten Kraftwerk sehr wohl CO₂ entsteht. Dieses CO₂ wird teilweise (i.H.v. 10 bis 25%) in die Luft emittiert und im übrigen gebunden und dann im Erdboden endgelagert. Das Energiegewinnungsverfahren ist also eindeutig nicht „CO₂-frei“. Der sich hieraus ergebenden Unterlassungsanspruch wird mit dem vorliegenden Antrag geltend gemacht.

I. Sachverhalt

1. Die Parteien

Die Antragstellerin betreibt in Berlin eine Photovoltaikanlage. Sie produziert also Solarenergie. Bei der Produktion von Solarstrom entstehen keine Emissionen. Insbesondere entsteht kein CO₂. Insgesamt verkaufte die Antragstellerin im Jahr 2006 Solarstrom im Wert von 21.668 EUR.

Die Antragsgegnerin dürfte gerichtsbekannt sein. Laut ihrer Webseite www.vattenfall.de ist die Antragsgegnerin der viertgrößte Stromerzeuger und

der größte Wärmeerzeuger in Europa. Sie zählt zu den führenden Energieunternehmen in Deutschland und vereint unter einem Dach die Förderung und leider CO₂-intensive Verstromung heimischer Braunkohle, die Stromerzeugung aus Wasserkraft und Kernkraft sowie den Transport und Handel von Energie. Sie versorgt Berlin und Hamburg mit Strom und Wärme (vgl. www.vattenfall.de).

2. Die streitgegenständliche Werbung

- a. In der im Spiegel vom 15. Oktober 2007 erschienenen und von der Antragstellerin erstmals am 19. Oktober 2007 gelesenen Anzeige

Anlage Ast 1 a

warb die Antragsgegnerin wie folgt:

**„WAS TUT VATTENTFALL
FÜR DEN KLIMASCHUTZ?“**

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der globale Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Als Energieunternehmen haben wir dabei eine ganz besondere Verantwortung. Was tun wir konkret, um den CO₂-Ausstoß zu verringern?

[...] **Wir bauen die weltweit erste Forschungsanlage für ein CO₂-freies Braunkohlekraftwerk.** Etwa 60 Millionen Euro investieren wir in diese Technologie, um sie zur Marktreife zu führen. Und damit unsere heimische Kohle zu einem klimaverträglichen Rohstoff zu machen.

[...]

Wir übernehmen Verantwortung.

Hans Jürgen Cramer
Sprecher des Vorstandes der Vattenfall Europe AG“

Eine weitere, fast identische Anzeige

Anlage Ast 1 b

erschien im Spiegel vom 22. Oktober 2007. Dort erklärt die Antragsgegnerin, sie baue

„die weltweit erste Pilotanlage für ein CO₂-freies Braunkohlekraftwerk“.

b. Diese Aussage, die Forschungs- bzw. Pilotanlage sei ein „CO₂-freies Braunkohlekraftwerk“ ist in doppelter Hinsicht falsch:

- Zunächst entsteht auch nach dem in der Pilotanlage eingesetzten CCS-Verfahren (Carbon Capture and Storage) durch Verbrennung von Kohle CO₂ in großen Mengen. Der Unterschied zu herkömmlichen Kohlekraftwerken besteht darin, dass bei der beschriebenen Pilotanlage CO₂ nicht (ausschließlich) in die Luft emittiert, sondern (teilweise) abgeschieden und anschließend deponiert wird. Ein „CO₂-freies“ Braunkohlewerk ist nicht möglich, weil bei der Verstromung von Kohle zwangsläufig CO₂ entsteht, das dann – in gasförmiger oder fester Form – zu entsorgen ist. Ebenso unzutreffend wie die angegriffene Behauptung „CO₂-frei“ wäre die Behauptung, ein Atomkraftwerk sei „frei von radioaktiven Abfällen“, weil die bei der Stromerzeugung entstehenden radioaktiven Abfälle unterirdisch endgelagert würden.
- Zudem wird bei der CCS-Technik ein beträchtlicher Teil des entstehenden CO₂ in die Luft emittiert. Der CO₂-Ausstoß in die Luft vermindert sich zwar um 75 bis 90%; immerhin 10 bis 25% des bei der Verstromung produzierten CO₂ wird aber nach wie vor in die Luft ausgestoßen. Dies belegen die Stellungnahme

Anlage Ast 2

der Bundesregierung (veröffentlicht über www.bundesregierung.de), die Darstellung „CO₂-Abscheidung und –Speicherung“

Anlage Ast 3

der European Technology Platform for Zero Emission Fossil Fuel Power Plants (ZEP) und das auszugsweise überreichte Gutachten „Geologische CO₂-Speicherung als klimapolitische Handlungsoption“

Anlage Ast 4

des Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH aus dem Jahr 2007.

- c. Mit den Begrifflichkeiten hat sich auch schon der Bundestag beschäftigt. Ausweislich der BT Drucks 16/5059

Anlage Ast 5

hat sich die Bundesregierung am 20. April 2007 im Rahmen einer kleinen Anfrage wie folgt zur Nutzung des Begriffs „CO₂-frei“ für die CCS-Technik geäußert:

Frage 71. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, bei CCS von einer CO₂-freien Technik zu sprechen?

Antwort der Bundesregierung: Die Bundesregierung hält den als Schlagwort häufig verwendeten Begriff „CO₂-freie“ Technik für irreführend und bevorzugt statt dessen den Begriff „CO₂-arme“ Technik.

Die Auffassung, dass die CCS-Technik nicht „CO₂-frei“ ist, wird auch von dem Gutachten „Geologische CO₂-Speicherung als klimapolitische Handlungsoption“ (**Anlage Ast 4**) geteilt.

Auch die weiteren Artikel „Was ist eigentlich ... CLEAN COAL“

Anlage Ast 6,

die Internetwebseite „Greenwashing“

Anlage Ast 7

der Organisation CBG und der Bericht

Anlage Ast 8

der Tagesschau vom 22. November 2007 belegen, dass die Behauptung, die CCS-Technik sei „CO₂-frei“, schon deshalb für irreführend gehalten wird, weil auch das abgeschiedene CO₂ nun einmal CO₂ sei, es nur eben nicht in die Luft emittiert, sondern endgelagert werde.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass – wie auch die Antwort der Bundesregierung auf die oben erwähnte kleine Anfrage und das Gutachten „Geologische CO₂-Speicherung als klimapolitische Handlungsoption“ (**Anlage Ast 4**) belegen – die Speicherung des mittels CCS abgeschiedenen CO₂ auch Sicherheitsfragen aufwirft. U.a. kann die Endlagerung von CO₂ in der Erde zur Grundwasserkontamination führen. Es stellen sich also hier ähnliche Fragen wie bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle von Atomkraftwerken. Wiederum wird deutlich, dass die Aussage, ein CCS-Braunkohlekraftwerk produziere „CO₂-frei“ Strom, ebenso irreführend ist wie die Behauptung, Atomkraftwerke produzierten „atommüllfrei“ Strom.

3. Vorprozessuale Abmahnung

Auf die vorprozessuale Abmahnung

Anlage Ast 9

hin hat die Antragsgegnerin mit dem Schreiben

Anlage Ast 10

vom 21. November 2007 reagiert und sich darin im wesentlichen mit der Behauptung verteidigt, es entspreche

„der gängigen Terminologie in Wissenschaft und öffentlicher Diskussion, Kraftwerke als ‚CO₂-frei‘ zu bezeichnen, wenn dort das Oxyfuel-Verfahren zum Einsatz [komme]“.

Das diese Behauptung nicht richtig ist, wurde oben dargelegt.

Obwohl die Antragsgegnerin, da sie selbst den Bau eines CCS-Kraftwerkes vorantreibt, zweifellos weiß, dass – wie oben dargelegt wurde - solche CCS-Kraftwerke 10 bis 25% des produzierten CO₂ in die Luft emittieren, stellt die Antragsgegnerin ferner die bewusst falsche Behauptung auf,

„durch Verwendung des Ausdrucks ‚CO₂-frei‘ [wecke sie] bei dem Verbraucher lediglich die – zutreffende – Erwartung, durch Betrieb des in Frage stehende Kraftwerk werde kein CO₂ in die Atmosphäre emittiert.“

Die von der Antragsgegnerin mit ihrem Schreiben vorgelegten Unterlagen können allenfalls belegen, dass der Begriff „CO₂-frei“ tatsächlich für die CCS-Technik benutzt wird. Dadurch wird die angegriffene Aussage allerdings nicht richtiger. Zudem widerlegen einige der Unterlagen bei genauer Lektüre die eigenen Aussage der Antragsgegnerin.

Die Antragsstellerin hat erst seit dem 19. Oktober 2007 Kenntnis von der streitgegenständlichen Behauptung. Soweit die Antragsgegnerin unsubstantiiert das Gegenteil behauptet, wird dies bestritten. Es besteht keine Marktbeobachtungspflicht.

II. Rechtslage

Der Unterlassungsanspruch folgt aus § 5 UWG. Die streitgegenständliche Werbebehauptung ist irreführend.

Die Aussage ist jedenfalls deshalb eindeutig falsch, weil auch CCS-Kraftwerke hauptsächlich CO₂ produzieren und 10 bis 25% dieses produzierten CO₂ in die Luft emittieren, also nicht „CO₂-frei“ Strom oder Wärme produzieren.

Die Aussage ist zudem falsch, weil auch das nicht in die Luft emittierte CO₂ selbstverständlich entsteht und irgendwie entsorgt werden muss, wenn nicht in die Luft, dann in den Boden.

III. Dringlichkeit

Die Dringlichkeit folgt aus § 12 UWG.

IV. Zuständigkeit

Das Landgericht Berlin ist zuständig, da die Antragsgegnerin ihren Sitz in Berlin hat und sie die angegriffene Werbung bestimmungsgemäß über den SPIEGEL in Berlin verbreitet.

V.

Es wird um einen telefonischen Hinweis gebeten, falls dem Erlass der einstweiligen Verfügung insgesamt oder ohne vorauslaufende mündliche Verhandlung Bedenken entgegenstehen. Es wird ferner um eine telefonische Nachricht gebeten, wenn die einstweilige Verfügung auf der Geschäftsstelle abgeholt werden kann.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Plesser

Beglaubigt
Justizsekretärin



